

## Artikel 22

Anträge von Staatsbürgern eines Vertragspartners auf Ausstellung von Auszügen aus den Personenstandsregistern können unmittelbar an das zuständige Organ für Personenstandswesen des anderen Vertragspartners übersandt werden.

## Abschnitt 3

**Bestimmungen über den Personenstand**

## Artikel 23

## Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger die Person ist.

## Artikel 24

**Verschollenheitserklärung, Todeserklärung und Feststellung der Tatsache des Todes**

(1) Für die Verschollenheitserklärung und Todeserklärung und die Feststellung der Tatsache des Todes sind die Organe des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(2) Das Gericht des einen Vertragspartners kann auf Antrag der auf seinem Territorium lebenden Personen, wenn deren Rechte und Interessen nach den Gesetzen dieses Vertragspartners begründet sind, einen Staatsbürger des anderen Vertragspartners für verschollen oder für tot erklären sowie die Tatsache des Todes feststellen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels wenden die Gerichte der Vertragspartner die Gesetze ihres Staates an.

## Abschnitt 4

**Familiensache n**

## Artikel 25

**Eheschließung**

(1) Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eingehung der Ehe bestimmen sich für die künftigen Ehegatten nach den Gesetzen der Vertragspartner, deren Staatsbürger sie sind.

(2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird.

**Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten**

## Artikel 26

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bestimmen sich, sofern sie eine gemeinsame Staatsbürgerschaft besitzen, nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger sie sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragspartners, so bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz haben bzw. gehabt haben.

## Artikel 27

(1) Für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten sind. Haben die Ehegatten zur Zeit des Verfahrens ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so ist auch das Gericht dieses Vertragspartners zuständig.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragspartners, so ist für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten das Gericht des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz haben bzw. gehabt haben.

**Ehescheidung**

## Artikel 28

(1) Für die Scheidung einer Ehe gelten die Gesetze des Vertragspartners, dessen Staatsbürger beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragspartners, so wendet das Gericht, bei dem das Ehescheidungsverfahren durchgeführt wird, seine Gesetze an.

## Artikel 29

(1) Für die Ehescheidung im Falle des Artikels 28 Absatz 1 dieses Vertrages ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten zum Zeitpunkt der Klageerhebung sind.

(2) Für die Ehescheidung gemäß dem Artikel 28 Absatz 2 dieses Vertrages ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium beide Ehegatten ihren Wohnsitz haben.

Hat einer der Ehegatten seinen Wohnsitz auf dem Territorium des einen und der andere auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so sind für die Ehescheidung die Gerichte beider Vertragspartner zuständig.

## Artikel 30

**Ehenichtigkeit**

(1) Die Feststellung der Nichtigkeit (des Nichtbestehens) einer Ehe kann auf der Grundlage des am Ort der Eheschließung geltenden Rechts sowie auf der Grundlage des Rechts des<sup>1</sup> Vertragspartners getroffen werden, dessen Staatsbürger die Ehegatten sind.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit (des Nichtbestehens) einer Ehe infolge der Verletzung der materiellrechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung ist nur möglich, wenn diese Folgen die grundlegenden Gesetze gemäß Artikel 25 dieses Vertrages vorsehen.